



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 11: Hausordnung für die Gebäude der Gesamthochschule Paderborn in  
Paderborn (18.3.1974)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**



# H a u s o r d n u n g

=====

für die Gebäude  
der Gesamthochschule Paderborn  
in Paderborn

=====

## § 1

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Rektor aus.
- (2) Es wird in den Vorlesungsräumen von dem jeweils Lehrenden und in Labor- und Werkstattbereichen von den diese Bereiche betreuenden Hochschullehrern ausgeübt. Hochschullehrer üben auch das Hausrecht in ihren Dienstzimmern aus. Im übrigen wird das Hausrecht bei Abwesenheit des Rektors vom Kanzler, bei dessen Abwesenheit vom Verwaltungsdirektor ausgeübt.

## § 2

### Hausverwaltung

- (1) Der Verwaltungsdirektor ist für den laufenden Betrieb, insbesondere für die Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Beflaggung der Gebäude, für die Sicherung gegen Diebstahl sowie Frost- und Wasserschäden verantwortlich, desgleichen für die Verkehrssicherheit auf den Außenanlagen und angrenzenden Straßenflächen.

- (2) Die Gebäudeaufteilung regelt der Verwaltungsdirektor im Benehmen mit den Dekanen der betroffenen Fachbereiche. Die Raumverteilung für die Durchführung des Lehrbetriebs innerhalb der zugewiesenen Gebäudeteile regeln die Dekane.

Das Recht und die Pflicht des Kanzlers, auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hinzuwirken (§ 35 Abs. 1 Satz 2 VGrundO), bleiben unberührt.

Notwendige bauliche Änderungen, Umzüge und Installationsarbeiten werden von der Hochschulverwaltung im Benehmen mit den Fachbereichen veranlaßt.

### § 3

#### Nutzung der Räume

- (1) Vorlesungsräume dürfen nur für Lehrveranstaltungen der Hochschule genutzt werden. Für andere Veranstaltungen (Vorträge, Kurse u. ähnliches) ist die Genehmigung des Kanzlers erforderlich.
- (2) Das Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten ist außer den zuständigen Bediensteten im Rahmen der zugewiesenen Arbeitsbereiche nur den Studierenden gestattet, die an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anzufertigen haben.

- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht gestattet.

#### § 4

##### Parken

Studenten dürfen Fahrzeuge nur auf den gekennzeichneten Flächen der Gesamthochschule abstellen. Die für Hochschulbedienstete und Besucher ausgewiesenen Parkflächen sind freizuhalten.

#### § 5

##### Aushänge

- (1) Amtliche Aushänge sind durch die Hochschulverwaltung an den amtlichen Bekanntmachungstafeln anzubringen.
- (2) Für Aushänge der Fachbereiche, der Lehrenden, der Studentenschaft und des Personalrats stehen gesonderte Bekanntmachungstafeln zur Verfügung.
- (3) Sonstige Aushänge, mit Ausnahme von Hinweisen auf Wahlen zu Organen und Gremien der Gesamthochschule, sind nur an den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln mit Genehmigung der Hochschulverwaltung zulässig.

§ 6

Heizung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die notwendige Beheizung der Dienstgebäude auch außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten. Während der Frostperiode dürfen die Heizkörper im Gebäude nie ganz abgestellt werden.

§ 7

Bedienung elektrischer Geräte

- (1) Zum Auswechseln von elektrischen Sicherungen, Glühlampen und Leuchtkörpern im oder am Gebäude (ausgenommen Laborinstallationen) sind nur der Hausmeister und ihn unterstützende Mitarbeiter befugt.
- (2) Die für den Unterricht und sonstigen Dienstgebrauch benötigten Elektrogeräte sind nach Gebrauch sofort abzuschalten. Die Benutzung privater elektrischer Geräte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hochschulverwaltung zulässig.

§ 8

Schließen der Zimmer

- (1) Bei Abwesenheit des oder der Zimmerinhaber müssen

die Diensträume verschlossen sein. Sie sind auch bei vorübergehender Abwesenheit abzuschließen.

Der oder die Zimmerinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß auch bei vorübergehender Abwesenheit durch geöffnete Fenster, eingeschaltete Elektrogeräte usw. Schaden entstehen kann. Die für die Behandlung von schlußsachen ergangenen besonderen Anordnungen bleiben unberührt. Geld und andere Wertsachen dürfen in den Dienstzimmern nicht aufbewahrt werden.

- (2) Sofern nicht Schlüssel für einzelne Dienstzimmer den Bediensteten zum ständigen Gebrauch gegen Quittung gegeben worden sind, müssen sie bei Beendigung des Dienstes der aushändigenden Stelle oder dem Hausmeister zurückgegeben werden.

## § 9

### Betreten fremder Diensträume

- (1) Bei Abwesenheit der Bediensteten sollen Diensträume nur aus dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden. Soweit es sich nicht um die Postzustellung handelt, ist dieses Betreten nur mit einem Zeugen zulässig. Ein hierüber gefertigter Aktenvermerk ist dem Verwaltungsdirektor zuzustellen. Soweit Akten, Geräte oder sonstige Dinge entnommen werden, ist hierüber ein Vermerk zu hinterlassen.

- (2) Der Zutritt zu Heizungskellern, Personalaufenthaltsräumen und Werkstätten ist Unbefugten untersagt.

§ 10

Behandlung der Räume u. Einrichtungsgegenstände

- (1) Alle Diensträume sind pfleglich zu behandeln und in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die Einrichtungsgegenstände sind von der Hochschulverwaltung zu inventarisieren. Schreib- und sonstige Büromaschinen sind nach Dienstende zu verschließen oder abzudecken.
- (2) In den Labor- und Werkstattbereichen gelten die "Allgemeinen Unfallverhütungsrichtlinien", die in bestimmten Laboratorien und Werkstätten durch "Spezielle Vorschriften" ergänzt werden können. Die Vorschriften sind in den Laboratorien und Werkstätten auszuhängen.

§ 11

Sicherheit

- (1) Sicherheitsbeauftragte sind in einem Anhang zu dieser Hausordnung namentlich unter Angabe des Dienstraumes und der Telefonnummer zu benennen.



Sie können in schwerwiegenden Fällen den Betrieb eines Gerätes untersagen.

- (2) Feuerwehr, Polizei, Unfallarzt, Krankenwagen und nächstgelegenes Krankenhaus sind unter Angabe der Rufnummer durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die Aufstellungsorte von Tragbahnen, Verbandsmaterialien und Feuerlöscheinrichtungen sind auszuweisen.
- (4) Eine gesonderte Ordnung über das Verhalten bei Bränden und Katastrophenfällen wird erlassen und in geeigneter Form bekanntgemacht.

## § 12

### Rauchverbot

Das Rauchen in Vorlesungsräumen, Laboratorien und Werkstätten ist nicht gestattet.

## § 13

### Sammlungen, Warenhandel

- (1) Öffentliche Sammlungen im Bereich der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Rektors. Die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

9. 6. 1972 bleiben unberührt.

- (2) Warenwerbung sowie die Entgegennahme von Warenbestellungen sind grundsätzlich untersagt. Ausstellungen von Büchern und Geräten, die unmittelbar der Lehre und dem Studium dienen, sind mit Zustimmung des Rektors zulässig.
- (3) Der Verkauf von Waren innerhalb der Kantine durch das Verkaufspersonal ist gestattet.

§ 14

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind ohne Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Dieser hat über die Gegenstände Buch zu führen. Die Rückgabe eines gefundenen Gegenstandes an den Verlierer ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Der Hausmeister hat am Ende eines jeden Semesters eine Liste aller gefundenen und vom Verlierer nicht abgeholt Gegenstände der Hochschulverwaltung zu übergeben.

§ 15

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich dem Rektor mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit be-

fristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird vom Rektor ausgesprochen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt am .1. April 1974... in Kraft
- (2) Sie ist in den ersten vier Wochen eines jeden Semesters durch Aushang in vollem Umfang bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist bis zum Ende jeden Semesters ein Aushang erforderlich, in dem darauf verwiesen wird, daß die Hausordnung in den Sekretariaten der Fachbereiche und in der Hochschulverwaltung eingesehen werden kann.

Paderborn, ..... 18. 3. 1974 .....

..... *Carstensen* .....

Der Rektor

der Gesamthochschule Paderborn

(Prof. Dr. B. Carstensen)